

STELLUNGNAHME ZU PUNKT III.1. DER ÖFFENTLICHEN ANHÖRUNG AM 8. NOVEMBER
DES HAUSHALTS- UND FINANZAUSSCHUSSES UND DES AUSSCHUSSES FÜR STADT
UND WOHNUNGSWESEN DES LANDTAGES NORDRHEIN-WESTFALEN

Frage: Welche verschärften Anforderungen ergeben sich aus den
zukünftigen EG-Normen an die Kapitalausstattung der
Kreditinstitute ?

1. Folgende angenommenen oder vorgeschlagenen EG-Richtlinien enthalten
Mindestanforderungen an die Kapitalausstattung der Kreditinstitute:

1.1. Zweite Bankrechtskoordinierungsrichtlinie (89/646/EWG)

- Artikel 4 + 10 - Das Mindestanfangskapital und die permanenten Eigenmittel müssen höher als 5 Millionen ECU sein;
- Artikel 2 - Eine qualifizierte Beteiligung eines Kreditinstituts an einem Unternehmen im nicht-finanziellen Sektor darf 15% der Eigenmittel des Kreditinstituts und der Gesamtbetrag dieser qualifizierten Beteiligungen darf 60% der Eigenmittel des Kreditinstituts nicht übersteigen, es sei denn, die über die genannten Grenzen hinausgehenden Beteiligungen werden zu 100% durch Eigenmittel abgedeckt;

1.2. Solvabilitätsrichtlinie (89/647/EWG):

- Artikel 3 + 10 - Mit Wirkung vom 1. Januar 1993 müssen die Kreditinstitute einen Solvabilitätskoeffizienten von mindestens 8% aufweisen. Der Solvabilitätskoeffizient setzt die Eigenmittel zu den risikogewichteten Aktiva und außerbilanzmäßigen Geschäften in Beziehung.

1.3. Vorschlag für ein Großkreditrichtlinie (KOM(91)68):

- Artikel 4(1) - Ein Großkredit ($\geq 10\%$ der Eigenmittel) an einen Kunden oder eine Gruppe verbundener Kunden darf 25% der Eigenmittel eines Kreditinstituts nicht überschreiten.

- Artikel 4(2) - Wenn es sich bei den Kunden oder der Gruppe verbundener Kunden um das Mutterunternehmen des Kreditinstituts und/oder ein oder mehrere Tochterunternehmen dieses Mutterunternehmens handelt, verringert sich die Großkreditgrenze auf 20%.
- Artikel 4(3) - Der agregierte Wert aller Großkredite eines Kreditinstituts darf 800% seiner Eigenmittel nicht übersteigen.

1.4. Vorschlag für eine Richtlinie über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (KOM(90)141)

Der ursprüngliche Kommissionsvorschlag ist im Verlauf der Verhandlungen im EG-Ministerrat erheblich geändert worden, so daß er nicht mehr als Grundlage für die Beschreibung der zukünftigen Kapitalanforderungen an Kreditinstitute dienen kann. Aus dem Artikel 4 und den Anhängen I bis III des Textes ergeben sich Kapitalanforderungen für Kreditinstitute in bezug auf die Markt-, Erfüllungs- und Abwicklungsrisiken im Wertpapiergeschäft sowie in bezug auf die Fremdwährungsrisiken. Andererseits wird im Rahmen von Anhang V eine Definition der Eigenmittel zur Unterlegung des Wertpapiergeschäftes diskutiert, die es erlauben würde, nachrangige Verbindlichkeiten im größeren Umfang mit einzubeziehen als es unter der gegenwärtigen Eigenmittelrichtlinie möglich ist.

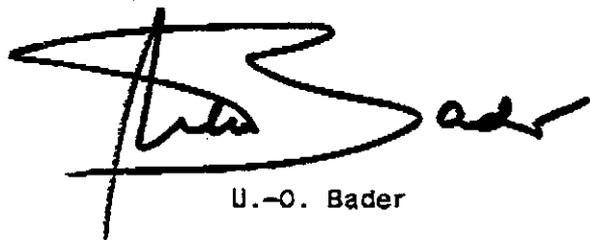
2. Führen die EG-Normen zu verschärften Anforderungen an die Kapitalausstattung der Kreditinstitute ?

Die genaue Beantwortung dieser Frage ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus folgenden Gründen nicht möglich:

- 2.1. Wie unter Punkt 1 gesagt wird, handelt es sich bei den EG-Vorschriften um Mindestanforderungen. Die Mitgliedstaaten sind frei, höhere oder verschärfte Anforderungen an die von ihnen zugelassenen Kreditinstitute zu stellen.

- 2.2. Die Umsetzung der bereits beschlossenen EG-Richtlinien mit Kapitalanforderungen wird gegenwärtig in der Bundesrepublik diskutiert und ist noch nicht beschlossen. Wesentliche Fragen für die Berechnung der gesamten Eigenmittel für die deutschen Kreditinstitute sind noch offen (wie z.B. die Frage und das Ausmaßes der Einbeziehung der Neubewertungsreserven usw.).
- 2.3. Im Vergleich zu den gegenwärtigen Kapitalanforderungen aufgrund des Kreditwesengesetzes (Eigenkapitalgrundsätze, Großkreditgrenzen) gibt es aufgrund der EG Regelungen eine Reihe von Änderungen (eine weitgefaßtere Definition der Eigenmittel im Vergleich zum haftenden Eigenkapital, andere Gewichtungsmaßstäbe wie z.B. für die gewerblichen Realkredite usw.), die eine Gesamtbeurteilung nur anhand von detaillierten Berechnungen im Einzelfall zulassen würde.
- 2.4. Hinzu kommt ferner, daß wesentliche EG-Richtlinien (sh. oben Punkt 1.3 und 1.4) bisher noch nicht entschieden und Gegenstand von Verhandlungen zwischen den Mitgliedstaaten sind, so daß noch nicht abzusehen ist, welche zusätzlichen Kapitalanforderungen sich endgültig daraus ergeben werden, ganz abgesehen davon, wie diese Mindestanforderungen auf EG-Ebene in der Bundesrepublik für die deutschen Kreditinstitute umgesetzt werden.
- 2.5. Desungeachtet gibt es eine Reihe von Anhaltspunkten, die die tendenzielle Schlußfolgerung zulassen, daß aus den EG-Normen insgesamt erhöhte Anforderungen für die Kapitalausstattung der deutschen Kreditinstitute zukommen werden:
- (a) die Mindestanfangskapitalausstattung liegt höher als der in der Bundesrepublik geforderte Betrag; dieser Punkt ist allerdings unerheblich für die Westdeutsche Landesbank;
 - (b) die Grenzen für das Halten von Beteiligungen dürften in einigen Fällen (insbesondere im Falle der einzelnen Beteiligung) stärker greifen als Artikel 12 KWG;

- (c) nach den der Kommission vorliegenden Testrechnungen müssen die deutschen Kreditinstitute im Durchschnitt - und das gilt insbesondere für die größeren Kreditinstitute - ihre Kapitalausstattung erheblich erhöhen, um bis zum 1.1.1993 den Solvabilitätskoeffizienten von 8% zu erreichen. Diese Vermutung wird durch Äußerungen des Kreditgewerbes im Rahmen der Vorlage von Geschäftsberichten und der Kapitalaufnahme oder Umstrukturierung bestätigt;
- (d) die geplante Herabsetzung der Großkreditgrenze von derzeit 50% in der Bundesrepublik auf 25% ist eine einschneidende Veränderung der Kapitalanforderungen für die deutschen Kreditinstitute, die aber insbesondere kleinere und mittlere Kreditinstitute trifft;
- (e) die geplanten Anforderungen an die Kapitalausstattung von Kreditinstituten zur Abdeckung von Marktrisiken sind in ihrer Wirkung schwer abzuschätzen, da die Auswirkungen im wesentlichen von der Geschäftsstruktur des Kreditinstituts abhängen wird und ferner noch keine Einigkeit über die wesentlichen Elemente dieser Richtlinie besteht. Die Bundesrepublik hat aber mit der jüngsten Änderung des Grundsatzes Ia über das Eigenkapital von Kreditinstituten wesentliche Teile dieses Richtlinienvorschlages bereits antizipiert.



U.-O. Bader